

**Polizeipräsidium
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum

17. Juni 2016

Seite 1 von 8

Frau

Aktenzeichen:

ZA 12 - 57.02.01 - 92/2016

bei Antwort bitte angeben

per Email:

Herr Gidaszewski

Telefon 0234-909-2120

Fax 0234-909-2118

za.sg12.bochum

@polizei.nrw.de

Versammlungsrechtliche Anmeldebestätigung

Aufzug mit Kundgebungen am 19. Juni 2016 in Bochum

Ihre schriftliche Anmeldung vom 13. Juni 2016;
Kooperationsgespräch vom 16. Juni 2016

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich gem. § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) die Anmeldung der folgenden öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel:

Dienstgebäude:

Umlandstraße 31, Gebäude 3

Thema: „refugees welcome!“

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

**Anmelderin:
Verantwortlicher Leiter:**

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

Veranstaltungsdatum: 19. Juni 2016

Sammelphase: ab 18.30 Uhr

Veranstaltungsbeginn: 19.00 Uhr

Veranstaltungsende: 21.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle

Bergbaumuseum, Fußweg ca.

7 min., Buslinien 336 und 353

bis Haltestelle Kunstmuseum,

Fußweg ca. 5 min.

Auftaktkundgebung: Dr.-Ruer-Platz, Bochum

Marschweg: Dr.-Ruer-Platz - Harmoniestraße - Kortumstraße - Bongardstraße - Willy-Brandt-Platz (Zwischenkundgebung Rathausvorplatz) - Viktoriastraße bis zum Konrad-Adenauer-Platz (weitere Zwischenkundgebung auf dem Gehweg Viktoriastraße)- Viktoriastraße - Kerkwege – Brüderstraße – Südring – Huestraße/ Kurt-Schumacher-Platz (ggf. Abschlusskundgebung).

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE27300500000004008017

BIC : WELADED

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 150 Personen



Angemeldete Hilfsmittel: Transparente, Lautsprecherwagen,
Flugblätter

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Veranstaltung wie angemeldet und persönlich besprochen durchgeführt werden.

Ich weise Sie jedoch auf folgende Dinge hin:

- 1. Ein Befahren des Dr.-Ruer-Platzes bzw. des Willy-Brandt-Platzes mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von maximal 3,5 t zulässig ist. Dabei ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Glasflächen auf dem Willy-Brandt-Platz dürfen nicht überfahren werden.**
- 2. Die angemeldeten Hilfsmittel dürfen nicht die aufgebaute Außengastronomie auf dem Dr.-Ruer-Platz beeinträchtigen.**
- 3. Gemäß § 18 i.V.m. § 9 VersG erachte ich den Einsatz von Ordnern als erforderlich. Ich empfehle einen Ordner je 25 Teilnehmer. Ordner müssen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, geeignet und volljährig sein. Sie dürfen nicht bewaffnet oder uniformiert sein und sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Die Ordner sind vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben und die erlassenen Auflagen dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner haben den Weisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.**

Zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die von Ihnen angemeldete Versammlung werden die folgenden beschränkenden Verfügungen (Auflagen) erlassen.

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich reduziert werden.

Nach § 15 Abs. 1 VersG ist die Behörde ermächtigt gegenüber dem Veranstalter Anordnungen zu treffen, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, um ihm die Durchführung der Veranstaltung zu ermöglichen, wenn ohne diese Anordnung bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dann gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung bzw. der ungeschriebenen Regeln unserer Rechtsordnung eintritt, deren Befolgung und Achtung unerlässliche Voraussetzungen für das geordnete menschliche Zusammenleben sind.



Die öffentliche Sicherheit beinhaltet dabei den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen vor Gefahren, sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung.

Die Auflagen sind geeignet evtl. unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Die Auflagen berücksichtigen die Rechte des Veranstalters und die der Versammlungsteilnehmer und wahren im Sinne der praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter.

Auflage 1:

Ab 18.30 Uhr muss der verantwortliche Leiter für die Polizei am Versammlungsort persönlich ansprechbar sein, um Organisationsfragen zu klären. Ihre Anwesenheitspflicht am Versammlungsort gilt im Übrigen für die gesamte Dauer der Versammlung. Sie haben für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Darüber hinaus haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes eingehalten und durchgesetzt werden.

Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 VersG muss eine öffentliche Versammlung einen Leiter haben. Dieser trägt die Verantwortung für die Dauer, den Ablauf sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung. Der Polizei obliegt der Schutz der Versammlung, ihrer Teilnehmer/-innen und Unbeteiligter. Ein effektiver Schutz der Versammlung ist jedoch nur möglich, wenn eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und der Polizei vor Ort sichergestellt ist. Dadurch wird auch gewährleistet, dass der Versammlungsleiter bei der Erfüllung seiner Ordnungsaufgaben und seiner Pflicht versammlungsrelevante Straftaten zu unterbinden, polizeiliche Unterstützung bekommen kann. Darüber hinaus ist durch die ständige Erreichbarkeit auch gewährleistet, dass ggf. noch während der Versammlung erforderliche Kooperationen schnell und effizient durchgeführt werden können, um damit die weitere Durchführung Ihrer Versammlung zu ermöglichen

Auflage 2:

Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern, Baseballcaps, Sonnenbrillen und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z.B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht hinein getragen).

Begründung:

Diese Auflage konkretisiert das Vermummungsverbot nach § 17a Abs. 2 VersG. Nach den Gesetzesmaterialien werden als "Aufmachung" alle Mittel zur



Unkenntlichmachung, wie z.B. Kostümierung, Verkleidung, Maskierung, Bemalung, Kopfbedeckung usw. angesehen, wobei auch das entsprechende Tragen üblicher Kleidungsstücke (Schals, Hals- u. Kopftücher, Mützen) ausreichen kann.

Auflage 3:

Das Mitführen und Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition ist untersagt.

Unter den Begriff der Pyrotechnik fallen alle Arten von Feuerwerkskörpern, Böllern, Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln und Bengalfeuer/ Bengalbeleuchtung („Bengalos“).

Untersagt ist somit auch das Mitführen und Abbrennen handelsüblicher Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2), die nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 S. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) grundsätzlich am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen.

Unter den Begriff der pyrotechnischen Munition fallen alle Arten von pyrotechnischen Sätzen, die in einem Abschussbecher oder in einer Patrone eingebracht sind und mittels eines Abschussapparates oder einer Signalpistole verschossen werden können.

Begründung:

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer/ -innen, der eingesetzten Polizeikräfte und Unbeteiligter kommt, wird mit dieser beschränkenden Verfügung untersagt, pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Munition mitzuführen und einzusetzen.

Beim Abbrennen einer Bengalischen Fackel, welche für die Verwendung in der Seenotrettung oder bei anderen Notfällen entwickelt worden sind, entstehen Temperaturen von mehreren Tausend Grad. Aber auch beim Verwenden handelsüblicher Feuerwerkskörper entsteht offenes Feuer/ Funkenflug verbunden mit enorm hohen Temperaturen.

In einer Versammlung wie der Ihren, in der viele Menschen auf relativ engem Raum zusammenstehen, ist die Gefahr, dass Kleidung oder gar Personen zu brennen beginnen, besonders hoch.

Weiterhin bestehen die Fackeln zu einem großen Teil aus Magnesium. Dieses hat die Eigenschaft, beim Abbrennen eigenen Verbrennungs-Sauerstoff zu entwickeln, was bedeutet, dass man es nicht löschen kann, weder mit Wasser noch mit Sand. Die chemischen Gase, die dabei entstehen, schaden zudem den Atemwegen.

Auch beeinträchtigt der, beim Verwenden jeglicher Art von pyrotechnischen Gegenständen, entstehende Rauch/ Qualm die Teilnehmer, die begleitenden Polizeikräfte und unbeteiligte Dritte, welche sich allesamt im öffentlichen Straßenverkehr bewegen. Der beim Abrennen entstehende Rauch/ Qualm kann bei einigen pyrotechnischen Gegenständen dabei so dicht sein, dass er den Betroffenen die Sicht nimmt und im Fall einer Panik die Fluchtmöglichkeit einschränkt würde.

Zudem wird das Mitführen und Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt, weil dabei *nicht*



die gemeinsame öffentliche Meinungsbildung im Vordergrund steht, sondern der individuelle Spaß.

Auflage 4:

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol werden für die gesamte Dauer der Versammlung untersagt. Weiterhin ist das Mitführen von Behältnissen aus Glas und/ oder Metall verboten.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass Teile der Versammlungsteilnehmer beabsichtigen, während der Versammlung Alkohol mitzuführen und zu konsumieren.

Um die damit verbundenen Gefahren wie z. B. eine erhöhte Aggressivität seitens einiger Versammlungsteilnehmer zu vermeiden, ist es erforderlich, das Mitführen und den Konsum von Alkohol zu verbieten.

Zudem wird der Konsum von Alkohol nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt, weil dabei *nicht* die gemeinsame öffentliche Meinungsbildung im Vordergrund steht, **sondern der individuelle Genuss.**

Von mitgeführten Behältnissen aus Glas und Metall geht eine besondere Gefahr aus. Sie können als Schlagwerkzeug oder Wurfgeschoss missbraucht werden und sind damit objektiv geeignet, Personen zu gefährden und erheblich zu verletzen. Darüber hinaus können sich Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen durch geborstene oder unachtsam weggeworfene Glasbehältnisse erhebliche Schnittwunden zuziehen. Insbesondere infolge vielfältiger Alternativen im Bereich des Mitführens von Getränken (PET Flaschen) wird die Möglichkeit der kollektiven Meinungskundgabe durch diese Auflage nicht eingeschränkt.

Der verantwortliche Leiter hat bei Zuwiderhandlungen diesen Personen den Verzehr nochmals ausdrücklich zu untersagen. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sie sich der Hilfe der angemeldeten Ordner bedienen (s.o.).

Auflage 5:

Die Verwendung der beantragten Hilfsmittel wird mit der Maßgabe gestattet, dass Fahnen- und Transparenthaltestangen, die aus Weichholz oder Kunststoffleerrohren bestehen müssen, eine Länge von 2,5 m und im Durchmesser bis zu 2 cm bei Rundhölzern bzw. Kantenlänge bis zu 2 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten dürfen.

Transparente dürfen eine Größe von 400 cm x 100 cm nicht überschreiten. Eine Verknüpfung der Transparente untereinander ist untersagt.

Allumfassend müssen Transparente und Fahnen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

Begründung:

Transparente, Fahnen oder Trageschilder dürfen mitgeführt werden. Die Verwendung von den entsprechend vorgegebenen Tragestangen ermöglicht dem Veranstalter das Mitführen dieser Hilfsmittel und damit die Erfüllung des Versammlungszweckes.

Der Einsatz von Stangen von mehr als 2,5 m Länge und von mehr als 2 cm Durchmesser oder Kanthölzern von mehr als 2 x 2 cm Kantenlänge sowie Me-



tallstangen erhöhen im Fall von gewalttätigen Ausschreitungen als Schlag-/Stichwaffen die Gefährdung von Menschen an Leib und Leben erheblich. Plakate, Transparente oder Trageschilder, soweit sie aus „starrten“ Materialien bestehen bzw. auf diesen angebracht sind, können im Fall gewalttätiger Auseinandersetzungen als Schutzwaffen eingesetzt werden und unterliegen somit dem Verbot aus § 17 a Abs. 1 VersG.

Allerdings ist bei einer Versammlungslage auch die Art und Weise des Führens von Transparente und Fahnen zu bewerten.

Durch diese Auflage wird daher weiterhin sichergestellt, dass verknüpfte Transparente keinen Sichtschutz bilden, hinter welchem etwaige Straftaten vorbereitet oder begangen werden könnten.

Ihre Versammlungs- bzw. Kundgebungsfreiheit wird dabei nicht wesentlich bzw. unverhältnismäßig eingeschränkt.

Auflage 6:

Beim Einsatz des Lautsprechers ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. (z.B. bezogen auf Standort und Lautstärke). Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

Begründung:

Diese Auflage sichert eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer. Außerdem sichert sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation sowie die Durchsetzung der Auflagen dieses Bescheides.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Veranstaltung gebe ich noch die nachfolgenden rechtlichen **Hinweise:**

1. Der verantwortliche Leiter hat gemäß § 8 des Versammlungsgesetzes ständig bei der Versammlung anwesend zu sein.
2. Alle Versammlungsteilnehmer/-innen sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters der Versammlung zu befolgen (§ 10 i.V.m. § 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
3. Diese Anmeldebestätigung ist durch den Verantwortlichen bei der Veranstaltung mitzuführen.
4. Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist sowohl während der Versammlung als auch auf dem Weg zur Versammlung verboten (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz).
5. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung



eingegriffen werden. Bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers vorzuweisen.

6. Bei der Benutzung eines Lautsprechers darf ein Schallimmissionswert (Momentanpegel) von 90 dB (A) in einer Entfernung von 3,50 m vom Lautsprecher als Maximalwert für Geräuschspitzen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des Schallimmissionswertes stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 LImSchG dar.
7. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Eingänge zu Geschäfts- und Wohnhäusern sind für deren Kundschaft bzw. deren Bewohner freizuhalten. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
8. Auf jedem Druckwerk (Flugblätter, Informationsmaterial) müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein (§ 8 Abs. 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespressegesetz NRW).
9. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer/-innen Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt Bochum die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz).
10. Sollten Sie sich kurzfristig entschließen, die Versammlung nicht durchzuführen, so darf ich Sie bitten, mich telefonisch zu informieren.
An Werktagen nach 15.30 Uhr sowie am Samstag oder Sonntag wenden Sie sich bitte an die Leitstelle der Polizei (Tel. 0234 - 909 3051).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Beschränkungen dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse geboten.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde den Sinn der Auflagen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



17. Juni 2016

Seite 8 von 8

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Bochum, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag, der an keine Frist gebunden ist, ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Günther